

2
Geschäftsnummer:

- 4 K Ls 3/46 -

INNAMEN DES G E S E T Z E S

S t r a f s a c h e gegen

- 1) den selbständigen Kraftfahrer H. K. [REDACTED]
geboren am [REDACTED] wohnhaft in
Massenberg Kreis Ziegenhain,
- 2) den früheren Schlossermeister, jetzigen Invaliden
G. B. [REDACTED], geboren am [REDACTED] in
Treysa, wohnhaft in Treysa, [REDACTED],
- 3) den Ortslandwirt F. [REDACTED]
geboren am [REDACTED]

wegen Landfriedensbruchs.

Die Strafkammer des Landgerichts in Marburg a.d.Lahn hat in
der Sitzung vom 7. und 8. Mai 1946, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsrat Dr. Bültrusch
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Wenzel,
Amtsgerichtsrat Blanck,
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt Hadding,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Henkel,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1) Die Angeklagten B. [REDACTED] und K. [REDACTED] werden wegen schweren
Landfriedensbruchs - Verbrechens gegen § 125 Strafgesetzbuch
zu einer Zuchthausstrafe von je drei Jahren verurteilt.
Von der erlittenen Untersuchungshaft werden ihnen zwei
Monate angerechnet.
- 2) Der Angeklagte F. [REDACTED] wird freigesprochen.
- 3) Die Kosten des Verfahrens werden, soweit Preisprechung
erfolgt ist, der Staatskasse, im übrigen den Angeklagten
Bachmann und Knauf auferlegt.

G r u n d e :

I. Der am [REDACTED] 1871 in Treysa geborene Angeklagte B. [REDACTED] ist
verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 46 - 50 Jahren. Nach
dem Besuch der Volksschule erlernte er das Schlosserhandwerk und

arbeitete dann 30 Jahre bei der Firma H. [REDACTED] in Treysa. Im ersten Weltkrieg war er von 1914 - 1918 eingezogen, jedoch wegen verminderter Tauglichkeit nur beim Pferdelazarett eingesetzt. 1919 machte sich der Angeklagte als Schlossermeister selbständig. Diese Tätigkeit gab er 1935 wegen seines vorgeschrittenen Alters auf und lebte seitdem als Invalide. Im Jahre 1930 wurde der Angeklagte B. [REDACTED] Mitglied der NSDAP und nach der Machtübernahme durch die NSDAP deren Ortsgruppenleiter von Treysa. Dieses Amt hatte er bis 1938 ausgeübt. 1942 oder 1943 trat der Angeklagte B. [REDACTED] aus der evangelischen Landeskirche aus. Er ist ihr nach der Kapitulation wieder beigetreten. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Der jetzt 28jährige Angeklagte K. [REDACTED] hat Volksschulbildung. Er begann zunächst das Friseurhandwerk zu erlernen. Diese Lehre unterbrach er, um von Oktober 1934 ab ein Jahr beim Freiwilligen Arbeitsdienst zu dienen und dann zwei Jahre bei der Wehrmacht freiwillig Wehrdienst als Pionier zu leisten. 1937 wurde der Angeklagte als Aushilfsbeiler bei der Reichsbahn eingestellt. Diesen Posten gab er angeblich wegen seiner Farbenblindheit im Februar 1938 auf und war anschliessend bei der Reichspost als Postfacharbeiter und Kraftfahrer bis Ende 1938 und dann bei der Reichsautobahn als Kraftfahrer und Montagehilfe tätig. Von Beginn bis Ende des Krieges war der Angeklagte K. [REDACTED] mit kurzen Unterbrechungen bei der Wehrmacht. Er hat das Verwundetenabzeichen in schwarz und das EK II. Kl. erworben. Von Ende 1945 bis zu seiner Verhaftung hat er ein Fuhrunternehmen betrieben. Der Angeklagte Knauf ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter von 1, 7 und 8 Jahren. Er war Mitglied der Hitler-Jugend. Durch das Kriegsgericht ist der Angeklagte K. [REDACTED] wegen Gehorsamsverweigerung zu 14 Tagen geschärften Arrest und wegen Plünderung zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Die Vollstreckung der letzten Strafe ist wegen Frontbewahrung des Angeklagten K. [REDACTED] ausgesetzt worden.

Der bisher unbestrafte 55jährige Angeklagte K. [REDACTED] ist ver-

heiratet und Vater von 3 Söhnen im Alter von 14 - 22 Jahren. Er war nicht Mitglied der Partei oder einer ihrer Organisationen. Am

1. März 1944 wurde er zum Ortsbauernführer von Treysa ernannt und nach der Kapitulation im Amt als Ortslandwirt bestätigt.

II. Am 8. oder 9. November ging dem Angeklagten [REDACTED] die schriftliche Anweisung von der Kreisleitung der NSDAP zu, eine Aktion gegen die Juden einzuleiten und die Synagoge anzuzünden. Nach dieser Anweisung sollten hierzu die 8 - 14 jährigen Schüler der Stadtschule mobilisiert werden. Der Angeklagte begab sich weisungsgemäß am 9. November 1938 vormittags zur Stadtschule und veranlaßte, daß der Rektor Ross die Schuljungen im Alter von 8 - 14 Jahren zur Durchführung dieser Aktion beurlaubte. Auf dem Schulhof gab der Angeklagte Bachmann an die inzwischen vom Rektor entlassenen 40 - 50 Kinder nähere Anweisungen darüber, gegen wen und wie die Ausschreitungen vor sich gehen sollten. Er erwartete sie zu der ersten gegen das in der Nähe gelegene Haus des Juden [REDACTED] gerichtete Aktion, indem er ihnen zurief: Na, Jungen, lasst mal sehen, wer von euch am besten werfen kann! Werft mal dort in die Fenster! Dabei wies er auf die Wohnung [REDACTED]. Die Jungen sammelten Steine auf dem Schulhof und zertrümmerten die Fensterscheiben der Wohnung [REDACTED].

Anschließend zogen die Schuljungen zu dem Haus des Juden [REDACTED]. Hier stieß der Angeklagte [REDACTED] zu ihnen und übernahm die Führung. Mit einer drei bis vier Meter langen Stange wurden die Fenster und die Türöffnung der Haustür eingestoßen. Matthias bemühte sich vergeblich, von innen die Stange abzunehmen. Der Angeklagte stieg durch die Fensteröffnung in die Wohnung ein, packte [REDACTED] beim Genick und jagte ihn in der Wohnung herum. Ferner [REDACTED] er die Uhr und Familienbilder von der Wand und zerstörte mit etwa 10 inzwischen gleichfalls eingestiegenen Jungen die Einrichtung Wohnung.

Der Angeklagte [REDACTED] beteiligte sich an dieser und der

folgenden Aktionen nicht mehr tätig, sondern hielt sich im Hintergrund. Als er auf dem Wege zum Marktplatz beim Kaufhaus mit Schuljungen aus der Oberschule zusammentraf, forderte er sie zum Mitmachen auf, indem er zu ihnen sagte: „Seid ihr Kerle, dann müssen die Fensterscheiben schon rappeln!“ Ferner fragte er die Stadtschüler im Verlaufe der Ausschreitungen: „Na, Kinder, brennt denn die Synagoge noch nicht?“

Vom Hause [] zog der Angeklagte [] mit der Horde Schuljungen zum Marktplatz und drag mit ihr in das Geschäft des Juden [] ein, das restlos ausgeplündert wurde. Der Angeklagte [] und die mit ihm in das Geschäft [] eingedrungenen Jungen warfen Ballen von Tsch- und Lauferstoffen aus dem Geschäft auf den Marktplatz, wo sie von der dort versammelten Menge zertrampelt und dabei vernichtet wurden. Ferner rissen sie Matratzen und Bettfedern auf und schüttelten den Inhalt auf den Marktplatz. Der Angeklagte [] nahm bei dieser Gelegenheit aus dem Geschäft [] 2 Hosen und mehrere Paar Strümpfe in der Absicht an sich, sie sich rechtswidrig anzueignen. Er will dann nach Hause gegangen sein und sich an den weiteren Ausschreitungen nicht mehr beteiligt haben. Als er bei dem vor seiner Latente stehenden Zeugen [] [] vorbei kam, rief er ihm noch zu: „Hab ich es recht gemacht?“

Inzwischen raste die Menschenmenge, die das Geschäft [] geplündert hatte, zur Wohnung des Juden [], schlug die Fenster ein und demolirte die Möbelstücke. Im Anschluss hieran tobte der Haufen zur Synagoge. Die Fenster der Synagoge wurden eingeschlagen und sämtliche Einrichtungsgegenstände auf die Straße geworfen und zerstört. Von hier aus ging es zu der in der Nebenstrasse gelegenen Eisenwarenhandlung des Juden Katzenstein. Auch hier warfen die Schuljungen die Fensterscheiben ein, drangen mit Gewalt in das Geschäft ein und rissen die Warenbestände heraus. In der Nähe

Nachbarschaft.

and Captain [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Handwritten text: *Handwritten text, mostly illegible due to blurriness.*

setzung für die Annahme des kasseren Tatbestandes, dass

entweder der Täter als Hetschführer einer öffentlich zusammenge-
 rotteten Menge betätigt hat, die mit vereinten Kräften gegen
 Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen hat oder selbst

Gewalttätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört hat.

Sie von den Angeklagten [REDACTED] und [REDACTED] auf die jüdischen Geschäfte und Wohnungen gehetzte Schuljugend stellt eine solche öffentlich zusammengerottete Menschenmenge im Sinne des § 125 StGB dar. Dass diese Menschenmenge geplündert hat, bedarf keiner näheren Darlegung. Beide Angeklagten sind auch Angeleitsführer gewesen. Der Angeklagte [REDACTED] war der geistige Urheber und Führer der Aktion. Er hat die Beurlaubung der Schuljugend veranlasst und sie dann sowohl durch seine wörtlichen Aufforderungen, als auch durch die Tatsache seiner bloßen Anwesenheit als Ortsgruppenleiter bei den Ausschreitungen zu den Zerstörungen ermutigt. Der Umstand, dass der Angeklagte [REDACTED] für sein Verhalten am 9. November 1938 eine schriftliche Anweisung von seiner Parteidienststelle erhalten hat, kann ihn in keiner Weise entlasten. Selbst wenn er sich zu bedingungslosem Gehorsam verpflichtet hielt, entthob ihn das nicht der strafrechtlichen Verantwortung für sein Tun. Denn es ist anerkanntes Recht, dass der Befehl des Vorgesetzten jedenfalls dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Untergebenen nicht ausschliesst, wenn dem Untergebenen durch den Befehl die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zugemutet wird. Der Angeklagte musste sich darüber klar sein, dass der geplante und befohlene Ablauf der Aktion die Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen voraussetzte und deshalb notwendigerweise zur Gewaltanwendung führte. Er war sich auch bewusst, dass diese Mittel der Gewalt durch eine von ihm dazu angestiftete Menschenmenge zur Anwendung kommen würde und durfte daher die Anordnung der Kreisleitung nicht aufheben, ohne sich strafrechtlich verantwortlich zu machen.

Der Angeklagte [REDACTED] hat sich aktiv als Anführer der Jungen bei der Plünderung der Wohnung des [REDACTED] und des Geschäfts [REDACTED]

von A. [X] und somit als Rädelsführer betätigt. Er ist auch bei [X] und [X] der einzige beteiligte Erwachsene gewesen.

Die Anklage wirft ferner dem Angeklagten [X] vor, dass er sich als Rädelsführer des Landfriedensbruchs bei der Plünderung des Geschäfts Metzschstein schuldig gemacht habe.

Die Hauptverhandlung hat nichts Belastendes ergeben, was diesen Vorwurf rechtfertigt.

Der Angeklagte selbst bestreitet, dass er sich in irgend einer Weise an der Zusammenrottung der Schulfrauen vor dem Geschäft [X] beteiligt habe. Er stellt ferner in Abrede, dass er die ihm zur Last gelegte Äußerung zu der Schulfrauen getan habe: "Feste druff, Jungens" allein auf die mehr unbestätigte Aussage des Zeugen [X] [X] sen., der auf das Gericht keinen glaubwürdigen Eindruck gemacht hat konnte eine Verurteilung nicht gestützt werden. Einer Aussage steht auch die Bezeichnung des Zeugen [X] [X] Jun. gegenüber, der klar und überzeugend dargelegt hat, dass er sich während der Ausschreitungen vor dem Geschäft [X] in der Nähe des Angeklagten [X] aufgehalten und eine solche oder ähnliche Äußerung von ihm nicht gehört habe, obwohl er sie - wenn sie gefallen wäre - hätte hören müssen.

Somit ist erwiesen und wird festgestellt, dass die Angeklagten [X] und [X] am 9. November 1938 in Treysa vorerstlich Rädelsführer einer Menschengruppe, nämlich 40-50 Schulfrauen, waren, die sich öffentlich zusammengarottet hatte und mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Sachen begangen hat, und zwar gegen die Einrichtungsgegenstände und Warenbestände der Wohnungen und Geschäfte der Juden [X], [X], [X] und [X], sowie der Synagoge in Treysa.

Es ist nicht erwiesen, dass der Angeklagte [X] als Rädelsführer oder in anderer Weise bei der Plünderung des Geschäfts [X] beteiligt gewesen ist.

Der Angeklagte K [redacted] war daher in Übereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft mangels Beweise freizusprechen.

Die Angeklagten B [redacted] und K [redacted] haben sich damit eines Verbrechens gegen § 125 Abs. 2 Strafgesetzbuch schuldig gemacht und waren demgemäß zu bestrafen.

IV. Bei beiden Angeklagten hat die Strafkammer mit Rücksicht auf die Art und Weise, wie sie vorgegangen sind und sich verhalten haben, das Vorhandensein mildernder Umstände verneint. Der Angeklagte B [redacted] ist der geistige Urheber der Ausschreitungen gewesen. Unter seiner verantwortlichen Leitung ist die ganze Aktion am 9. November 1938 in Treysa abgelaufen. Es konnte nicht festgestellt werden, ob es sein Verlehen gewesen ist, dass die Synagoge nicht abgebrannt ist, offenbar haben sich die Anwohner gegen die Inbrandsetzung der Synagoge gewehrt, da anderenfalls ihre Gebäude mit abgebrannt wären.

Der Angeklagte K [redacted], der sich aktiv an den Ausschreitungen beteiligte, hat zugleich aus selbstsüchtigen Motiven ausgetreten, wie die Wegnahme der Rosen und Kränze aus dem Geschäft A [redacted] zeigte. Ihm konnte zwar nicht nachgewiesen werden, dass er den Matthias blutig geschlagen hat, wie ihm die Anklage zur Last legt, da die Möglichkeit besteht, dass sich M [redacted] beim Abgehen der Stange verletzt hat. Er hat sich aber insofern tatlich gegen M [redacted] vergangen, als er ihn beim Genick packte und durch die Stube jagte.

Bei der Strafzumessung ist für den Angeklagten P [redacted] zu berücksichtigen worden, dass er in der Hauptverhandlung ernsthafte Reue gezeigt und ein volles, wenn auch zögerndes Geständnis abgelegt hat. Er hat sich dabei allerdings wiederholt in Widersprüche verwickelt. Die Strafkammer hat dieses jedoch auf sein hohes Alter, die lange Untersuchungshaft und die durch das Strafverfahren hervorgerufene Aufregung zurückgeführt.

Für den Angeklagten K [redacted] spricht es in seinem verhältnismäßig

Jugendlichkeitsalter. er war zur Zeit der Begehung der Tat erst 21 Jahre alt und hat seit seinem 16. Lebensjahr unter dem Einfluss der unheilvollen Nazi-Propaganda gestanden. Er ist nach seiner Angabe bestrebt gewesen, sich diesen Einflüssen zu entziehen, ^{reflektiert} ~~er hat sich~~ offenbar dem Einfluss nicht entziehen können.

Der Angeklagte Z. [X] hat in der Hauptverhandlung nichts zugegeben, was ihn hätte belasten können. Er bestritt, dass M. [X] irgendwie misshandelt und sich an der Föhrderung des Geschäfts [X] beteiligt zu haben und konnte nur durch die eindeutigen Zeugenaussagen überführt werden. Im Gegensatz zum Angeklagten B. [X] hat er sich auch bereichert. Das Gericht hat nicht angenommen, dass nur eigensüchtige Beweggründe für ihn bestimmend gewesen sind. Seine Handlungsweise beweist, dass er entgegen seinen Angaben antisemitisch eingestellt war, und dass ihm die Gelegenheit aktiv gegen die Juden vorzugehen, in jeder Weise willkommen war.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände erschien für die Angeklagten B. [X] und M. [X] eine gleich hohe Strafe von drei Jahren Zuchthaus als ausreichende aber auch ordentliche Sühne.

Die Untersuchungshaft ist gemäss § 60 StGB in Höhe von zwei Monaten angerechnet worden, da die Angeklagten insoweit die Länge der Untersuchungshaft nicht verschuldet haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 465 und 473 der Strafprozessordnung.

gez. Dr. Baltrusch

gez. Dr. Wenzel

gez. Blanck

S
1
von
In
Neben
Wohnung
und d

Dr. B. B. B.



Ausgefertigt:

Justizangestellter

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts